

Flurbereinigung Assamstadt (Wald)

Main-Tauber-Kreis und Hohenlohekreis

Öffentliche Bekanntmachung

Ankündigung von Vermessungsarbeiten

Nachdem die neu geplanten und modernisierten Feld- und Waldwege in der oben genannten Flurbereinigung weitgehend hergestellt sind, werden nun die Grenzen der neuen und bestehenbleibenden Straßen, Wege, Gewässer, landschaftspflegerischen Anlagen und bedingten Grundstücke vermessen. Für die Nutzung/Bewirtschaftung der Grundstücke sind die neuen Grenzen aber erst ab der vorläufigen Besitzeinweisung maßgebend.

Die neuen Grenzen werden so festgelegt, dass die Flurstücksgrenzen künftig bei befestigten Wegen in einem Abstand von 0,50 m zum Schotterunterbau des Weges verlaufen (= Bankette). Bei den vorhandenen Asphaltwegen beträgt der Abstand der neuen Grenzen mindestens 0,75 m zum Rand der Asphaltdecke.

Die Bankette dürfen von den Anliegern nicht mitbewirtschaftet werden und dienen zum Schutz und der dauerhaften Erhaltung der Wege.

Bei neuen und modernisierten unbefestigten Wegen beträgt die Wegbreite i.d.R. 4,0 m.

Bei Feld- und Waldwegen mit Wegböschungen oder Wassergräben verlaufen die neuen Grenzen in einem Abstand von 0,50 m zu diesen Anlagen.

Nach dem Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg (VermG) vom 01.07.2004 besteht keine Abmarkungspflicht mehr. Die untere Flurbereinigungsbehörde hat mit Zustimmung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft für das Flurbereinigungsgebiet nachstehende **Abmarkungsgrundsätze** festgelegt:

Folgende Grenzpunkte werden weiterhin mit Grenzzeichen abgemarkt:

- Alle Grenzpunkte, die Grenzlinien markieren, welche privat und fiskalisch genutzte Flurstücke untereinander abtrennen (einschließlich landschaftspflegerische Anlagen).

Folgende Grenzpunkte werden nicht abgemarkt:

- Alle Grenzpunkte, die (beschränkt) öffentlich genutzte Flurstücke (Straßen, Wege, Gewässer, Wassergräben u.a.) gegenseitig oder gegenüber privat genutztem Eigentum abgrenzen.

Die Abmarkung erfolgt im Regelfall mit Kunststoffgrenzmarken oder in befestigten Flächen mit Metallguss- oder Dübelbolzen.

Bis zur vorläufigen Besitzeinweisung sind die Grenzzeichen als Vermessungszeichen von den Eigentümern und Bewirtschaftern zu dulden und dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Das Flurneuordnungsamt bittet daher nachdrücklich alle Nutzungsberechtigten der Grundstücke **die neuen Grenzzeichen** sowie deren Markierungen (z.B. mit Holzpflocken) **nicht zu beschädigen und nicht zu entfernen**.

Die Arbeiten werden von Bediensteten des Landratsamts Main-Tauber-Kreis -untere Flurbereinigungsbehörde- ausgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass Bedienstete und Beauftragte des Landratsamts aufgrund von § 35 des Flurbereinigungsgesetzes i.d.F. vom

16.3.1976 (BGBl. I S. 546) -FlurbG- berechtigt sind, Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Vermessung der neuen Grenzen der Straßen, Wege und Gewässer werden auch die neuen **Grenzen von lagebedingten Flurstücken** vermessen. Zu solchen bedingten Lagen zählen insbesondere Grünland- und Freizeitgrundstücke sowie Sportflächen in den Gewannen Schindplatte, Unterer Stutz, Oberer Stutz und Hollergraben (alle Gemarkung Assamstadt).

Die Vermessung dieser Flurstücke erfolgt vorab, da in diesen bedingten Lagen die genaue Lage der neuen Grenzen nicht allein anhand von Kartenunterlagen im Büro festgelegt werden kann, sondern in der Örtlichkeit unter Berücksichtigung der vorhandenen baulichen Anlagen, Einfriedungen und sonstiger örtlicher Gegebenheiten festgelegt werden muss. Für die genannten bedingten Lagen wurde deshalb vorab ein Wunschtermin durchgeführt, zu dem alle Teilnehmer persönlich geladen worden sind, die Flurstücke in diesen Bereichen haben.

Soweit nähere Auskünfte gewünscht werden, wird gebeten, sich mit dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Untere Flurbereinigungsbehörde, Austraße 17, 74653 Künzelsau, Telefon: 07940/18-1140 (Frau Ihrig) oder 18-1143 (Herr Ditzenbach) in Verbindung zu setzen.

Zusätzlich kann diese Bekanntmachung auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg eingesehen werden (www.lgl-bw.de/3334).

Künzelsau, den 29. Mai 2024

gez. Ihrig
Landratsamt Main-Tauber-Kreis
untere Flurbereinigungsbehörde